



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 12. März 2012

Teilrevision des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz) Bericht der Kommission SJS

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) hat an ihrer Sitzung vom 2. März 2012 in Anwesenheit von Regierungsrat Alois Bissig, Christof Würsch, juristischer Mitarbeiter des kantonalen Rechtsdienstes, und Reto Murer (Verfasser der Maturaarbeit „Änderung des Landratswahlverfahrens – Damit jede Stimme gleich viel zählt“) die Teilrevision des Gesetzes über die Verhältniswahl des Landrates (Proporzgesetz, PropG; NG 132.1) beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat gestützt auf § 92 des Landratsreglements folgenden Bericht:

I. Ausgangslage

Mit Urteil 1C_541/2009 vom 7. Juli 2010 hat das Bundesgericht festgestellt, dass das im Kanton Nidwalden gegenwärtig geltende Proporzwahlverfahren nach der Berechnungsmethode Hagenbach-Bischoff für die Wahl des Landrates bezogen auf die bestehenden Wahlkreise die Erfolgswertgleichheit verletze und entsprechend die verfassungsmässigen Anforderungen nicht erfülle.

Mit Beschluss Nr. 751 (RRB Nr. 751) vom 23. November 2010 hat der Regierungsrat entschieden, betreffend die möglichen Wahlverfahren eine erste Vernehmlassung durchzuführen. Eine grosse Mehrheit sprach sich in dieser ersten Vernehmlassung für die Berechnung der Sitzverteilung gemäss der doppelproportionalen Divisormethode mit Standardrundung (sogenannter Doppelter Pukelsheim) als neues Wahlsystem aus. Am 7. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Teilrevision Proporzgesetzes zuhanden des Landrates verabschiedet.

II. Stellungnahme der Kommission

Die Kommission SJS begrüsst die Teilrevision des Proporzgesetzes und unterstützt die regierungsrätlichen Vorlage mit 5:4 Stimmen (bei 0 Enthaltungen).

Eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen ist aufgrund des eingangs erwähnten Bundesgerichtsurteils notwendig: Dank der neuen Berechnungsmethode Doppelter Pukelsheim wird das teilrevidierte Proporzgesetz nicht nur die rechtsstaatlichen Minimalanforderungen erfüllen, sondern vielmehr eine sehr genaue Abbildung der Nidwaldner (Stimm-)Bevölkerung im Parlament sicherstellen. Das Berechnungsmodell Doppelter Pukelsheim entspricht den Anforderungen der Nidwaldner Kantonsverfassung. Ein weiterer namhafter Vorteil des Doppelten Pukelsheims neben der die Erfolgswertgleichheit respektierenden Ergebnisermittlung ist die Tatsache, dass es zu seiner Umsetzung keiner Wahlkreisverbandsstrukturen bedarf: Jede Gemeinde ist wie bisher ein eigenständiger Wahlkreis. Da sich die einzige Neuerung faktisch auf die mathematische Verteilung der von der Wählerschaft abgegebenen Stimmen

beschränkt, ändert sich für die Wählerin und den Wähler weder beim Wahlprozedere noch bei der Präsentation der Ergebnisse etwas. Wenngleich der Doppelte Pukelsheim auf komplexen mathematischen Formeln basiert, präsentieren sich die Wahlergebnisse dennoch einleuchtend und mit rudimentären mathematischen Fähigkeiten überprüfbar. Diese Tatsache spricht für das vom Regierungsrat vorgeschlagene Berechnungsmodell.

Aus redaktionellen Überlegungen und zwecks Gewährleistung der Präzision empfiehlt die Kommission SJS, die Reihenfolge der Absätze 2 und 3 des Art. 13a zu ändern (Abs. 2 anstelle von Abs. 3 und umgekehrt). Inhaltlich hat diese Änderung keinerlei Auswirkungen.

III. Kein Minderheitsantrag

Im Rahmen der Beratung hat eine Kommissionsminderheit ins Feld geführt, anstelle der Berechnungsmethode Doppelte Pukelsheim solle die hagenbach-bischoff'sche Methode mit Wahlkreisverbänden eingeführt werden. Dabei würden die elf Gemeinden zu vier Wahlkreisverbänden zusammengefasst. Im Nachgang zur Kommissionssitzung haben die betreffenden Kommissionsmitglieder jedoch entschieden, zum jetzigen Zeitpunkt auf das Stellen eines Minderheitsantrages zu verzichten. Sie behalten sich indes vor, im Rahmen der landrätlichen Beratung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

IV. Antrag der Kommission

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit (SJS) beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten und der Teilrevision des Proporzgesetzes unter Änderung der Reihenfolge von Art. 13a Abs. 2 und 3 zuzustimmen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Michèle Bucher